

Anlage 2

Stellungnahme

zu wasserpolitischen Aussagen

zu Punkt 4.5 „Technische Infrastruktur“ – Leitvorstellung gemäß Anstrich 3 Satz 2

Rechtsfolge der Formulierung „... sollen private Akteure einbezogen werden.“ würde sein, dass eine Nichteinbeziehung derartiger privater Dritter nur in Ausnahmefällen zulässig wäre. Quasi würde durch eine derartige „Soll-Vorschrift“ also ein Zwang, private Akteure – z. B. im Zuge von PPP-Modellen – einzubinden, gegeben sein. Dies würde nach hiesiger Auffassung das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, welches ja auch das Recht beinhaltet, über das „wie“ (und das „mit wem“) der Aufgabenerfüllung selbst zu entscheiden, massiv beeinträchtigen.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung des Satzes 2:

Die Einbeziehung privater Akteure in die Entwicklung innovativer und kostengünstiger Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

zu Punkt 4.5.3 G – Satz 2

Nach hiesigem Dafürhalten steht die generelle Forderung nach Vermeidung raumbedeutsamer Vorhaben und Maßnahmen, die eine dezentrale und kleinteilige Lösung beeinträchtigen, im Widerspruch zum angestrebten Ausbau überregionaler Wasserversorgungssysteme (Punkt 5.1.4 G mit dort nachfolgender Begründung). Gerade mit Blick auf die möglichen Folgen des Klimawandels wird ja der bedarfsgerechte Ausbau von überregionalen Wasserversorgungssystemen gefordert; dabei wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Versorgung aus örtlichen Dargeboten schon heute nicht mehr in allen Versorgungsgebieten möglich ist.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung des Satzes 2 unter Punkt 4.5.3 G:

Raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen, die eine dezentrale und kleinteilige Lösung beeinträchtigen, sollen erst nach Abwägung aller Vor- und Nachteile einer alternativen dezentralen und kleinteiligen Lösung in Angriff genommen werden.

zur Begründung zu den Punkten 4.5.2 und 4.5.3 (Seite 69, vorletzter Absatz der Begründung)

Der Aussage „Die Regenwasserbewirtschaftung kann zu einem Schlüsselfaktor der Anpassung an den Klimawandel in diesem Bereich (Wasserversorgung und Abwasserbehandlung [d. U.] werden.“ können wir in dieser allgemeinen Form nicht folgen.

Richtig ist, dass der ortsnahe Versickerung anfallender Niederschlagswässer in jedem Fall der Vorrang vor einer (kostenaufwendigen) leitungsgebundenen Ableitung zukommt. Eine etwaige Regenwassernutzung zur Substitution von Trinkwasser liefert hingegen keinen Beitrag zur Lösung der Probleme, die infolge der demografischen Entwicklung und des Klimawandels zu erwarten sind:

- Nach längeren niederschlagsarmen Perioden steht auch kein in „Regenwassernutzungsanlagen“ gespeichertes Niederschlagswasser zur Verfügung; der Wasserbedarf muss dann vollumfänglich über die öffentlichen Versorgungsanlagen abgedeckt werden.
- Die Betriebsweise von Regenwasserzisternen unterscheidet sich grundsätzlich vom Betriebsregime von Regenrückhaltebecken. Der Nutzer einer Regenwassernutzungsanlage wird stets bestrebt sein, einen maximalen Füllstand des Speichers zu halten, wohingegen Rückhaltebecken unmittelbar nach Abklingen der Niederschlagsereignisse entleert werden müssen, damit der Speicherraum wieder zur Verfügung steht. Regenwassernutzungsanlagen werden somit allenfalls in Ausnahmefällen einen Beitrag zur „Abpufferung“ von Niederschlagswasserabflussspitzen leisten können.
- Die Nutzung gesammelter Dachablaufwässer zur Substitution von Trinkwasser führt zur Verschärfung der finanziellen und technischen Probleme, die sich aus der ständigen betriebsbereiten Vorhaltung der für den Spitzenbedarf zu bemessenden öffentlichen Versorgungssysteme ergeben. Im Übrigen ist die Regenwassernutzung auch aus Dargebotsgründen nicht erforderlich; wir verweisen auf die aus hiesiger Sicht korrekte Aussage im vorletzten Absatz der Begründung zu Punkt 5.1.4 (Seite 74). Dort heißt es ja, dass auch bei den zu erwartenden veränderten Niederschlagsverhältnissen die Menge des zur Verfügung stehenden Wassers weiterhin ausreichend sein wird.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende schlagen wir eine Neuformulierung des vorletzten Absatzes der Begründung zu den Punkten 4.5.2. und 4.5.3 (Seite 69) wie folgt vor:

Auch die Abwasserableitung und -behandlung ist an die demografische Entwicklung einerseits und an die Zunahme der Niederschlagsintensität andererseits anzupassen. Die ortsnahe Versickerung anfallender Niederschlagswässer kann – sofern im konkreten Fall möglich – zu einem Schlüsselfaktor der Anpassung der Abwassersysteme an den Klimawandel werden; sie ist der leitungsgebundenen Ableitung grundsätzlich vorzuziehen.